

1. Zur Frage des Schutzes staatenloser Palästinenser in Syrien

2. Die Bezeichnung jedes anderen Landes, in das der Ausländer einreisen darf oder das zu seiner Aufnahme bereit ist als (weiteres) Abschiebezielland nimmt nicht am Regelungscharakter der Abschiebungsandrohung teil.

(Amtliche Leitsätze)

10 K 2/07

VG Saarlouis

Urteil vom 27.6.2007

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist nach seinen Angaben staatenloser Palästinenser und Ende Februar 2005 aus Syrien kommend in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, wo er sich am 16.03.2005 als Asylsuchender gemeldet hat. Wegen der wesentlichen Angaben zur Begründung seines Antrags im Rahmen seiner Anhörung durch die Beklagte am 05.04.2005 wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf deren zutreffende Wiedergabe im Bescheid der Beklagten vom 06.04.2004, , verwiesen.

Mit ihrem Bescheid lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Weiter forderte sie den Kläger unter Fristsetzung zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland auf und drohte ihm für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung nach Syrien oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist, an.

Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, eine Anerkennung als Asylberechtigter sei ausgeschlossen, nachdem der Kläger selbst dargelegt habe, auf dem Landweg in den Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes eingereist zu sein, mithin also die Einreise über einen sicheren Drittstaat i. S. v. Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. § 26 a Abs. 2 AsylVfG erfolgt sei.

Ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG liege nicht vor, da nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit glaubhaft sei, dass dem Kläger bei Rückkehr in sein Herkunftsland politische Verfolgung drohe. Unter Berücksichtigung der Angaben des Klägers im Rahmen der Anhörung vom 05.04.2005 stehe zur Überzeugung der Beklagten fest, dass der Kläger in Syrien keine asyl- bzw. abschiebungsrelevante Verfolgung erlitten habe, noch ihm eine solche bei Rückkehr drohe. Er habe nach seinen eigenen Angaben in Syrien keine staatliche bzw. sonstige Verfolgung erlitten, so dass mangels eines verfolgungsrelevanten politischen Engagements nicht erkennbar sei, dass er sich dort in einer derart ausweglosen Lage befunden haben könne, die ihn zum Verlassen Syriens gezwungen habe. Hinzu komme, dass dem Kläger nicht geglaubt werden könne, dass ein weiterer Verbleib in Syrien wegen seines angeblich langen illegalen Aufenthalts als palästinensischem Volkszugehörigen nicht möglich gewesen sei. Es sei nämlich nicht nachvollziehbar, dass der Kläger seit 1995 bei seinem Onkel in Damaskus gelebt und gearbeitet haben könne, ohne den überall in Syrien präsenten Geheimdiensten aufgefallen zu sein. Diese Annahme gelte umso mehr, als der Kläger anlässlich mehrerer Kontrollen allein durch Angabe einer syrischen Staatsangehörigkeit keine Probleme bekommen haben wolle. Ebenso wenig sei die Berufung des Klägers darauf glaubhaft, dass weder sein Onkel noch er selbst sich um seine Registrierung als palästinensischer Flüchtling gekümmert haben sollten, denn gerade die ca. 400.000 in Syrien lebenden palästinensischen Flüchtlinge genossen einen vergleichsweise sicheren Status in Syrien. Ihnen würde in der Regel deutlich mehr Rechte zugebilligt als in anderen Ländern, da der syrische Staat insgesamt sehr liberal in der Frage des Aufenthalts von palästinensischen Flüchtlingen, die in der Regel über Identitätsnachweise und Reisedokumenten verfügten, sei. Vor diesem Hintergrund sei daher erheblich zu bezweifeln, dass der Kläger als palästinensischer Volkszugehöriger in Syrien keine Registrierung angestrebt haben könne. Gerade seine Beschäftigung in der Werkstatt des Onkels hätte dies nämlich bereits erfordert. Daher sei auch nicht zu erwarten, dass der Kläger allein aufgrund seiner palästinensischen Volkszugehörigkeit irgend geartete Rückkehrbefürchtungen nach Syrien zu hegen hätte.

Nach Würdigung des Gesamtvorbringens seien auch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht ersichtlich und die weiteren Entscheidungen über die Aufenthaltsbeendigung des Klägers gerechtfertigt.

Gegen den ihm am 11.04.2005 (Bl. 56 BA) zugestellten Bescheid erhob der Kläger am 25.04.2005 Klage, ohne diese zu begründen.

Der Kläger, der zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist und nach Mandatsniederlegung durch seine vormaligen Prozessbevollmächtigten auch nicht vertreten war, beantragt schriftsätzlich,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 06.04.2005, , zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich zur Begründung auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten und der Ausländerbehörde, deren Inhalt ebenso wie der der aus der Sitzungsniederschrift beigelegten Liste von Dokumenten aus den gerichtlichen Dokumentationen Syrien und Israel/Palästina hervorgehenden Dokumente Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Da der Kläger ordnungsgemäß und mit einem Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 102 Abs. 2 VwGO geladen worden ist, konnte trotz seines Ausbleibens verhandelt und entschieden werden.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger hat weder Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 1 AufenthG – auch unter Berücksichtigung der nach ihrem Art. 13 auch für Staatenlose geltenden Richtlinie 2004/83/EG vom 29.04.2004 (ABl. L 304 vom 30.09.2004, S. 12) - Qualifikationsrichtlinie – noch nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Zur Begründung wird sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen des vom Kläger begehrten Abschiebungsschutzes als auch eines hierauf gründenden Anspruchs des Klägers nach Maßgabe seiner eigenen Angaben gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung der Beklagten, denen die Kammer folgt, verwiesen.

Ergänzend ist unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung folgendes zu bemerken:

Das Bestehen des Anspruchs auf Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG kann grundsätzlich nur einheitlich und nicht isoliert auf einen einzelnen Abschiebestaat bezogen, geprüft und beurteilt werden. Abschiebungsschutz ist einheitlich zu gewähren, wenn das Vorliegen von dessen Voraussetzungen hinsichtlich sämtlicher als Staat der Staatsangehörigkeit des Ausländers in Betracht kommenden Staaten bejaht werden kann. In die Prüfung sind alle Staaten einzubeziehen, deren Staatsangehörigkeit der Betroffene möglicherweise besitzt oder in denen er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (BVerwG, Urteile vom 12.07.2005, 1 C 12.04 und 1 C 22.04, NVwZ 2006, 99 zum Anspruch nach § 51 Abs. 1 AuslG 1990).

Zutreffend hat die Beklagte bei der Beurteilung der Frage einer Gefährdung bei Rückkehr auf die Verhältnisse in Syrien als das Land des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des staatenlosen Klägers und auf dessen Möglichkeit, ohne Gefährdung dorthin zurückkehren zu können und zu dürfen, abgestellt. Zwar hat der Kläger, der zur mündlichen Verhandlung der Kammer nicht erschienen ist, in der Anhörung durch die Beklagte am 05.04.2005 angegeben, sich zuletzt nur für drei Tage in Damaskus aufgehalten zu haben; ungeachtet dieser kurzen Zeitangabe ist Syrien als das Land seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts auszusehen. Hierfür ist maßgebend, dass der Kläger nach seinen weiteren Angaben seit dem Tod seiner Eltern im Gaza-Streifen 1995 und damit seit seinem neunten Lebensjahr bis etwa sechs

Monate vor seiner Anhörung ständig in Damaskus bei seinem dort als palästinensischem Flüchtling registrierten Onkel gelebt hat. Seine Behauptung, dort niemals als palästinensischer Flüchtling registriert gewesen zu sein, hat ihm die Beklagte mit zutreffenden Gründen nicht geglaubt. Dies vorausgesetzt, stellt sich der angebliche Aufenthalt von etwa sechs Monaten in Gaza lediglich als Unterbrechung des ständigen Aufenthalts in Syrien dar. Zwar soll der Onkel des Klägers, mit dem er nach Gaza gegangen sein will, seine Autoreparaturwerkstatt in Damaskus vor der Reise nach Gaza verkauft haben; hieraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass der Kläger und sein Onkel, der nach etwa dreimonatigem Aufenthalt in Gaza umgekommen sein soll, dort ihren neuen ständigen Aufenthalt genommen haben. Hiergegen spricht neben dem Fehlen einer vom Kläger auch nur ansatzweise überzeugend dargelegten Motivation eines auf Dauer angelegten Aufenthaltswechsels insbesondere der Umstand, dass dem Kläger bei Rückkehr nach Damaskus die dortige angebliche Mietwohnung seines Onkels im „.....“, wie er weiter angibt, einem Viertel palästinensischer Flüchtlinge, ohne weiteres wieder zur Nutzung zur Verfügung stand bis er dann, wenn auch schon nach drei Tagen, aus Syrien ausgereist sein will. Dies spricht vielmehr dafür, dass der Onkel des Klägers seine Wohnung in Damaskus ungeachtet eines etwaigen längeren Aufenthalts in Gaza beibehalten hat. Nachdem der Kläger, der neben jenem Onkel, bei dem er wie ein Sohn gelebt haben will, nach seinen Angaben keine weiteren Angehörigen hat, nach dem Tod des Onkels nach Damaskus in diese Wohnung zurückkehren konnte, spricht alles dafür, dass Syrien weiterhin als Land seines ständigen Aufenthalts angesehen werden muss, zumal er in Gaza auch in den drei Monaten seines Aufenthalts nach dem Tod des Onkels in keiner Weise Bemühungen aufgenommen hat, dort ansässig zu werden.

Bei dem Kläger handelt es sich hiervon ausgehend ersichtlich um einen jungen Mann, der in Syrien nach dem Tod seiner Eltern über etwa neun Jahre hinweg bei seinem Onkel eine Heimat gefunden hat und nach einem gemeinsamen, vorübergehenden Aufenthalt im Gazastreifen und dem Tod des Onkels perspektivlos dasteht bzw. für sich weder in Palästina noch in Syrien aus eigener Kraft eine Perspektive entwickeln will oder zu entwickeln vermag. Das Verlassen Syriens nach Rückkehr dorthin und die Stellung des Asylantrags wurzeln daher nicht in im vorliegenden Verfahren relevanten Gründen. Da, wie die Beklagte im angefochtenen Bescheid zu Recht ausgeführt hat, dem Kläger in Syrien eine Registrierung als palästinensischem Flüchtling ohne weiteres möglich ist, droht ihm dort auch keine für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes relevante Gefährdung, so dass ihm die Rückkehr nach Syrien ohne weiteres zumutbar ist, zumal er selbst darauf hingewiesen hat, dass er in der

gesamten Zeit des Aufenthalts in diesem Land niemals irgendwelche Schwierigkeiten mit den dortigen Behörden gehabt hat – und das sogar ohne dort jemals als Flüchtling registriert gewesen sein zu wollen. Dies gilt auch nach Maßgabe der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Kammer. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26.02.2007, 508-516.80/3 SYR, gilt nach wie vor, dass derzeit 435.000 registrierte palästinensische Flüchtlinge in Syrien leben, davon nur ca. 116.000 in Flüchtlingslagern, und diese weitgehend in die syrische Gesellschaft integriert sind, wie es auch für den Kläger nach seinen Angaben jedenfalls etwa neun Jahre lang der Fall war.

Muss sich der Kläger nach allem zumutbar auf eine Rückkehr nach Syrien verweisen lassen, ist auch die Benennung Syriens in der Abschiebungsandrohung des angefochtenen Bescheides als Abschiebezielland im Sinne von § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 AufenthG nicht zu beanstanden. Im Hinblick darauf, dass dort auch jedes andere Land, in das der Kläger einreisen darf oder das zu seiner Aufnahme verpflichtet ist, bezeichnet ist, bedarf es keiner Prüfung von Rückkehrmöglichkeiten des Klägers in den Gaza-Streifen oder ein anderes palästinensisches Gebiet. Diese Formel nimmt nämlich nicht am Regelungscharakter der Abschiebungsandrohung teil (zur Problematik vgl. Funke-Kaiser, GK-AsylVfG 72, September 2005, § 34 Rdn. 63)

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.